

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Dipl.-Inf. Paul-Roux Wentzel

Senior Consultant

Stand Januar 2017

Präambel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln die Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftraggeber (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) und Herrn Paul-Roux Wentzel (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) verbindlich und abschließend und gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung für sämtliche, auch zukünftigen Leistungen, die, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird, zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer mündlich oder schriftlich vereinbart werden, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vom Auftragnehmer bestätigt wurde oder zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers verpflichten den Auftragnehmer nicht, soweit diesen nicht schriftlich durch den Auftragnehmer zugestimmt worden ist. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen, wobei spätestens mit der Entgegennahme der Leistung diese AGB durch den Auftraggeber als angenommen gelten.

I. Vertragsgegenstand, Zustandekommen des Vertrages

I.I Vertragsgegenstand ist die Erbringung und Vergütung von dienstvertraglichen Leistungen (nachfolgend „Leistungen“) durch den Auftragnehmer. Die dabei vom Auftragnehmer ausschließlich unter diesen AGB zu erbringenden Leistungen sind im Einzelnen im Angebot des Auftragnehmers detailliert und abschließend angeführt. Die Leistungen können dabei beispielhaft und nicht abschließend die Bereiche Unternehmens- und Projektberatung sowie Projektdurchführung, Ausbildung bzw. Training in Form von Coaching, Individual- und Gruppenseminaren bzw. Vorträgen, sowie Consultingleistungen, umfassen.

I.II Ein bindendes Vertragsverhältnis kommt dabei zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erst durch das postalische oder elektronische Übersenden einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer zustande, sämtliche diesbezüglich im Vorfeld durch den Auftragnehmer erstellten Angebote sind dabei bis zu dieser Bestätigung, als unverbindlich, anzusehen.

II. Erbringung der Dienstleistung, gegenseitige Vertragspflichten

II.I Der Auftragnehmer wird die vertragsgegenständlichen Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses anerkannten Standes der einschlägigen Wissenschaft und Technik erbringen.

II.II Sofern der Auftragnehmer die Ergebnisse der vertragsgegenständlichen Leistungen schriftlich zu dokumentieren hat, ist ausschließlich die finale Darstellung maßgebend. Über den Inhalt und Umfang der vertragsgegenständlichen Leistungen abweichende bzw. darüber hinausgehende durch den Auftragnehmer getätigte mündliche Erklärungen und Auskünfte sind grundsätzlich als unverbindlich zu verstehen.

II.III Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die vertraglich vereinbarten geeigneten Arbeits-, bzw. Schulungsräume mit der vertraglich vereinbarten Ausstattung

unentgeltlich zur Erbringen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen während der üblichen Arbeitszeiten zur Verfügung zu stellen. Erfolgt dies nicht, kann der Auftragnehmer seine Leistung suspendieren bzw. teilweise oder in Gänze zurückbehalten und die damit verbundenen Kosten geltend machen.

II.IV Zum Erbringen der Leistungen ist der Auftragnehmer auf die Unterstützung und Mitwirkung des Auftraggebers angewiesen. Der Auftraggeber hat daher die Verpflichtung alle erforderlichen Arbeitsmittel, Informationen und Unterlagen rechtzeitig, vollständig und kostenfrei dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen, die aus Sicht des Auftragnehmers zum Erbringen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen erforderlich sind. Der Auftragnehmer kann dabei von der Vollständigkeit, Richtigkeit und dem Nichtvorliegen entgegenstehenden Rechte Dritter bezüglich dieser Arbeitsmittel, Informationen und Unterlagen ausgehen, wobei im Falle des Nichtvorliegens, bzw. eines Verstoßes dagegen, der Auftraggeber den Auftragnehmern von allen daraus resultierenden Kosten sowie Ansprüchen Dritter, freistellt.

II.V Wenn und soweit dies erforderlich ist, wird der Auftraggeber aus Sicht des Auftragnehmers ausreichend qualifizierte, eigene Mitarbeiter im erforderlichen Umfang zur Mitwirkung zur Verfügung zur Verfügung stellen.

III. Vergütungsanspruch, Zahlungsbedingungen, Rechtsvorbehalte

III.I Für die von dem jeweiligen Einzelvertrag erfassten Leistungen erhält der Auftragnehmer die im Einzelvertrag vereinbarte Vergütung. Zusätzliche Kosten die anfallen, werden nach den vertraglich vereinbarten Modalitäten abgerechnet.

III.II Sämtliche vereinbarten Entgelte verstehen sich in Euro zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

III.III Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu begleichen.

III.IV Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Wegen Leistungsstörungen ist ausschließlich der diesen Leistungsstörungen verhältnismäßig entsprechende Anteil der Vergütung zurückzubehalten und dies nur, wenn die Leistungsstörung von beiden Vertragspartnern oder gerichtlich anerkannt wurde.

III.V Für den Fall, dass der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug gerät, ist der Auftragnehmer berechtigt, die weiteren Leistungen unbeschadet weitergehender vertraglicher und gesetzlicher Rechte solange zu suspendieren oder zurückzuhalten, bis der Auftraggeber Zahlung geleistet hat. Darüber hinaus werden die überfälligen Zahlungen, mit denen sich der Auftraggeber in Verzug befindet, mit Verzugszinsen gemäß § 288 II BGB belegt. Ein darüber hinaus beim Auftragnehmer entstandener Schaden ist gegen Nachweis zu ersetzen.

III.VI Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und sämtliche an den Leistungen einzuräumenden Rechte bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor.

III. VII Der Auftraggeber darf den Vertrag oder Rechte aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte abtreten.

IV. Urheberrechte, Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen

IV.I Wenn und soweit an den Arbeitsergebnissen Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte des Auftragnehmers oder Dritter bestanden oder entstehen, verbleiben diese bei diesen. Gleiches gilt ausnahmslos, soweit der Auftragnehmer eigene Methoden, Ergebnisse, Programme, Software oder ähnliches Know-How einsetzt.

IV.II Der Auftraggeber räumt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, zeitlich unbefristete, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Vertrages erbrachten, verkörperten und nicht verkörperten Dienstleistungsergebnisse zu nutzen, soweit sich dies aus Zweck und Einsatzbereich des Vertrages ergibt.

IV.III Der Auftraggeber ist darüber hinaus verpflichtet, die durch den Auftragnehmer im Rahmen der vertraglich erbrachten Leistung gefertigten Arbeitsergebnisse ausschließlich für eigene, interne Zwecke zu verwenden. Anderweitige Verwendungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

V. Geheimhaltungsverpflichtung, Datenschutz

V.I Die Vertragspartner werden sämtliche ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bekannt werdenden, als vertraulich bezeichneten oder der Natur der Sache nach üblicherweise als vertraulich anzusehenden Informationen oder Informationsmaterialien zeitlich unbeschränkt vertraulich behandeln und diese ausschließlich im Rahmen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen verwenden. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind nur solche Informationen und Informationsmaterialien, die

- a) zur Zeit ihres Bekanntwerdens bereits offenkundig, d.h. jedem Dritten ohne weiteres zugänglich sind,
- b) einem Vertragspartner nach Bekannt werden rechtmäßig von einem Dritten zugänglich gemacht werden, der diesbezüglich keiner Geheimhaltungspflicht gegenüber dem anderen Vertragspartner unterliegt,
- c) auf Verlangen einer Behörde oder eines sonst berechtigten Dritten dieser bzw. diesem zwingend mitzuteilen sind,
- d) Rechts- oder Steuerberatern des jeweiligen Partners zum Zwecke der Beratung notwendigerweise mitgeteilt werden müssen. In den Fällen der Ziffern c. und d. werden sich die Vertragspartner unverzüglich über ein entsprechendes Verlangen und vor der Weitergabe von geschützten Informationen informieren.

V.II Die Vertragspartner werden sämtlichen Mitarbeitern oder Dritten, die sie zum Erbringen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen einsetzen, eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung schriftlich auferlegen.

V.III Den Vertragspartnern ist bekannt, dass die wechselseitige Kommunikation in wesentlichen Teilen auch in unverschlüsselter elektronischer Form (z.B. e-Mail) erfolgen wird und verzichten daher auf das Geltendmachen von Ansprüchen die darauf begründet sind, dass unberechtigte Dritte illegalen Zugriff auf elektronische Kommunikationsmedien ausüben und damit Kenntnisse von vorbenannten unverschlüsselt elektronisch übermittelten Daten erlangen.

VI. Unterbeauftragung von Dritten

VI.I Der Auftragnehmer ist berechtigt, die von diesem Vertrag erfassten Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen.

VI.II Im Falle der Einschaltung eines Dritten gewährleistet der Auftragnehmer als Vertragspartner die ordnungsgemäße Erfüllung sämtlicher vertraglichen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber, wobei der Auftraggeber die erbrachten Leistungen des Dritten als Leistung des Auftragnehmers als an erfüllungsstatt annimmt.

VII. Änderungen der ursprünglich vertraglich vereinbarten Leistung

VII.I Der Auftraggeber zu jedem Zeitpunkt berechtigt, eine Änderung des Inhaltes und Umfanges der ursprünglich vertraglich vereinbarten Leistung beim Auftragnehmer schriftlich zu beantragen. In diesem Fall, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber in angemessener Frist die Möglichkeit und Unmöglichkeit einer Realisation des Änderungswunsches sowie, falls dieser umgesetzt werden kann, den dafür voraussichtlich benötigten Zeitraum und die für die Umsetzung anfallende Vergütung schriftlich mitteilen. Der Auftraggeber wird in angemessener Frist im Hinblick auf eine zeitgerechte Umsetzung die Änderung schriftlich beauftragen oder schriftlich ablehnen.

VII.II Soweit nicht anders vereinbart, vereinbaren, können die vom Änderungsvorschlag betroffenen Leistungen bis zur Beendigung der Prüfung der Umsetzbarkeit oder, soweit ein Änderungsangebot unterbreitet wird, bis zum Ablauf der Bindefrist des Änderungsangebotes unterbrochen werden. Bis zur Annahme des Änderungsangebotes ist die Leistungsverpflichtung auf die Tätigkeiten basierend auf der Grundlage der bisherigen vertraglichen Vereinbarungen beschränkt. Die Leistungszeiträume verlängern sich um die Zahl der Kalendertage, an denen die vertraglich vereinbarten Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Änderungsvorschlag und seiner Prüfung der Umsetzbarkeit unterbrochen wurden.

VIII. Höhere Gewalt, Behinderung der Leistungserbringung

VIII.I Unter höherer Gewalt sind Ereignisse zu verstehen, die weder durch den Auftraggeber noch durch den Auftragnehmer schuldhaft verursacht sind, wie zum Beispiel Streik, Aussperrung oder Beeinträchtigungen des Bahnverkehrs, des Luftraumes oder sonstige Verkehrsstörungen. Als höhere Gewalt sind auch insbesondere Störungen im Bereich der Telekommunikation bzw. Datenfernübertragung sowie postalischer Nachrichtenübermittlung zu zählen.

VIII.II Im Falle von höherer Gewalt ist der Auftragnehmer von seinen vertraglichen Leistungspflichten für die Dauer der höheren Gewalt sowie einer angemessenen Wiederanlaufphase suspendiert.

VIII.III Ein Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner über die Ursache einer in seinem Bereich aufgetretenen höheren Gewalt und die Dauer der voraussichtlichen Verschiebung unverzüglich zu unterrichten.

VIII.IV Erhöht sich der finanzielle Aufwand des Auftragnehmers aufgrund eines Ereignisses, welches sich innerhalb der Sphäre bzw. des Verantwortungsbereiches des Auftraggebers befindet, kann der Auftragnehmer auch die Vergütung des Mehraufwands verlangen, außer der Auftraggeber hat die Störung nicht zu vertreten bzw. im Falle von höherer Gewalt liegt die Störung außerhalb des Verantwortungsbereichs des Auftraggebers.

VIII.V. Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt oder einer Behinderung der Leistungserbringung, länger als 3 Monate andauernd hat der Auftragnehmer das Recht zur vorzeitigen Kündigung des Vertragsverhältnisses. In diesem Fall hat der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch analog § 649 BGB.

IX. Durch den Auftragnehmer verschuldete Leistungsstörungen

IX.I Falls der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarten Leistungen aus Gründen, die ausschließlich er zu vertreten hat, nicht vertragsgemäß, dies bedeutet unvollständig oder fehlerhaft, erbringt, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Leistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist vertragsgemäß und fehlerfrei nach zu erbringen. Voraussetzung dafür ist in jedem Fall eine schriftlich Anzeige der Leistungsstörung mit Benennung der Schlechtleistung und unverzüglich zu erfolgender angemessener Nachfristsetzung des Auftraggebers, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens jedoch zwei Wochen nach Kenntnis des Auftraggebers von der Schlechtleistung.

IX.II Gelingt die vertragsgemäße Nacherbringung auch innerhalb einer weiteren angemessenen Nacherbringungsfrist aus von ausschließlich vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen endgültig nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen.

IX.III Im Falle der Kündigung des Einzelvertrages hat der Auftragnehmer auf die anteilige Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung vertraglich ordnungsgemäß erbrachten Leistungen Anspruch.

IX.IV Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

IX.V Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber geltend, dass die vertraglich vereinbarte Leistung des Auftragnehmers seine Rechte verletzt, hat der Auftraggeber unverzüglich den Auftragnehmer zu benachrichtigen und den Auftragnehmer bei der Abwehr dieser Ansprüche bestmöglich zu unterstützen. Dabei hat unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers der Auftragnehmer nach eigener Wahl dem Auftraggeber das Recht der Nutzung an der Leistung zu verschaffen, oder die Leistung rechtsfehlerfrei umzugestalten oder die Leistung unter Rückerstattung der vom Auftraggeber geleisteten Vergütung abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung zurückzunehmen.

IX.VI Rechte des Auftraggebers aus Leistungsstörung erlöschen, sobald der Auftraggeber die Dienstleistung verändert oder in diese eingreift, es sei denn, der Auftraggeber weist nach-, dass diese Veränderung oder dieser Eingriff für den Leistungsstörung nicht mitursächlich ist. Im Übrigen erlöschen die Rechte des Auftraggebers aus Leistungsstörung sowie für Rechtsmängel spätestens 12 Monate nach Erbringung der von der Leistungsstörung betroffenen Leistung, es sei denn, das zwingende gesetzliche Vorschriften eine längere Verjährungsfrist vorschreiben.

IX.VII Über die Regelungen des Artikel IX. hinausgehende Verzugs-, Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche kann der Auftraggeber ausschließlich im Rahmen der Haftungsregelungen des Artikels X. geltend machen.

X. Haftung

X.I Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber im Rahmen der Durchführung der vereinbarten Dienste verschuldensabhängig, dabei jedoch unabhängig vom Grad des Verschuldens, im Rahmen folgender Regelungen:

Die Haftung ist für direkte durch den Auftragnehmer verschuldete Sachschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch auf den jeweiligen Nettovertragswert beschränkt. Die Haftung für übrige Schäden oder Pflichtverletzungen ist ebenso auf den Nettovertragswert limitiert, wobei eine Übernahme von entgangenem Gewinn, Kosten entstanden durch Datenverlust und sämtlichen indirekten, Folgeschäden oder Verlusten, sowie von Mangelfolgeschäden resultierend aus einer fehlerbehafteten Leistungserbringung sowie resultierend aus vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen des Auftraggebers mit Dritten, ausgeschlossen ist.

X.II Hinsichtlich der Anspruchsverjährung gilt Artikel IX.VI entsprechend.

X.III Bei einer schuldhaften Verzögerung der Leistung, falls diese zu oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vertraglich zu erbringen war, haftet der Auftragnehmer für jeden Tag des Verzuges bei Nachweis eines entsprechenden Schadens beim Auftraggeber im Sinne eines pauschalierten Schadensersatzes mit 0,25 % des Nettovertragspreises für den Teil der Leistung, der auf Grund des Verzuges nicht genutzt werden kann. Die Verzugshaftung ist dabei insgesamt begrenzt auf 5 % des Nettovertragswertes.

X.IV. Ein Kündigungsrecht hat der Auftraggeber nur, wenn die maximale Schadensersatzanspruch für Verzug überschritten wurde. Weitere Rechte auf oder aus Vertragsbeendigung bestehen für den Auftraggeber nicht.

X.V. Diese Haftungsbeschränkungen gelten ausdrücklich für sämtliche Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers, wobei darüber hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers, soweit nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben, unabhängig vom Rechtsgrund, ausgeschlossen sind.

XI. Dauer, Kündigung, Fortbestand einzelner Regelungen

XI.I Der jeweilige Einzelvertrag endet mit Ablauf des Tages, an dem die Vertragsparteien die von diesem Vertrag erfassten, gegenseitigen

Leistungen vollständig erbracht haben, es sei denn das Vertragsverhältnis endet aus anderen in diesen AGBs genannten Gründen.

XI.II Das Recht beider Partner zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

XI.III Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer nach Setzung einer angemessenen Frist zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Dabei unberührt bleibt der Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens sowie auf seinen Vergütungsanspruch gemäß § 649 BGB;

XI.IV Reicht der Regelungsgehalt einzelner Vorschriften, über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus, bleiben diese Vorschriften insoweit auch nach Ende der Laufzeit dieses Vertrages wirksam.

XII. Salvatorische Klausel

XII.I Falls einzelne Bestimmungen dieser AGBs ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein sollten oder Regelungslücken enthalten, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen.

XII.II Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen gilt vielmehr diejenige wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle von Regelungslücken gilt diejenige Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Geschäftsbedingungen vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätten die Vertragspartner die Angelegenheit von vorne herein bedacht.

XIII. Exportkontrollvorschriften, Abgaben

XIII.I Der Auftraggeber wird für die Leistungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA.

XIII.II Bei grenzüberschreitenden Leistungen trägt der Vertragspartner anfallende Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, wobei der Auftraggeber gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Leistungen eigenverantwortlich abwickeln wird.

XIV. Rechtswahl, Gerichtsstand

XIV.I Für diese ABGs und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer aus den jeweiligen darunter geschlossenen Einzelverträgen ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Anwendung des UN-Kaufrechtes anwendbar.

XIV.II Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur schriftlich vereinbart werden.

XIV.III Ausschließlicher Gerichtsstand gegenüber einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Nürnberg.